

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

§ 1 Geltungsbereich

Die AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der LiComTec GmbH und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers kommen nur dann zur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Die AGB gelten, in ihrer jeweils gültigen Fassung, auch für nachfolgende Aufträge sowie bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechts im BGB (§§ 631 ff. BGB). Individualabreden zwischen den Vertragsparteien gehen vor.

§ 2 Auftrag

Ein Vertrag zwischen der LiComTec GmbH und dem Auftraggeber kommt dann zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von dem Sachverständigen annimmt oder wenn der Sachverständige einen von dem Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit, der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.

§ 3 Pflichten des Sachverständigen

Die LiComTec GmbH hat ihre Leistungen nach den für Sachverständige gültigen Regeln unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Hierbei gewährleistet die LiComTec GmbH die objektive und unparteiische Anwendung der erforderlichen Sachkunde. Die LiComTec GmbH sichert zu, Art und Umfang der Bewertungen/Begutachtungen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung ist die LiComTec GmbH berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers, die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach dem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang kann die LiComTec GmbH Erkundigungen einholen, Nachforschungen anstellen, Reisen und Besichtigungen vornehmen sowie Fotos und Zeichnungen anfertigen lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Bei besonders zeit- oder kostenaufwendigen Untersuchungen hat die LiComTec GmbH die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die LiComTec GmbH wird von dem Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung der Bewertungen/des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen. Soweit erforderlich, hat der Auftraggeber

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

der LiComTec GmbH eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Werden während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs erforderlich, wird die vereinbarte Vergütung angepasst.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis des Sachverständigen verfälscht werden könnte. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der LiComTec GmbH alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Die LiComTec GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z. B. zur Bedienung der Maschine oder des Aufzugs), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert. Im Falle der Objektbegutachtung hat der Auftraggeber das Objekt für die Mitarbeiter der LiComTec

GmbH frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten.

§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung/ Datenschutz

Die LiComTec GmbH unterliegt einer Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihr auch vertraglich untersagt, die Bewertungen und Gutachten selbst oder Tatsachen, oder Unterlagen, die ihr im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Hiervon ausgenommen sind:

- die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch die LiComTec GmbH,
- Veröffentlichungspflichten nach behördlichen Vorgaben,
- Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen,
- gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der LiComTec GmbH mitarbeitenden Personen. Die LiComTec GmbH hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

Personen eingehalten wird. Die LiComTec GmbH kann von den schriftlichen Unterlagen, die dem Sachverständigen zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen. Die LiComTec GmbH speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und für eigene Zwecke.

§ 6 Honorar

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung (Stundensätze und/oder Tagessätze). Die Höhe der Vergütung soll grundsätzlich im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die übliche Vergütung. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind in der Vergütung die allgemeinen Bürokosten, der LiComTec GmbH, enthalten. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind, im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, drei Monate im Voraus, durch den Sachverständigen, anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat, zum Termin der Erhöhung. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder

vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.

Wird eine erstattete Bewertung/ein erstattetes Gutachten in einem Rechtsstreit als Beweis anerkannt und ein Mitarbeiter der LiComTec GmbH als Zeuge geladen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen Zeugengeld und dem normalen Honorar der LiComTec GmbH auszugleichen. Ebenso sind Reisekosten, Nebenkosten und ggf. Kosten für Übernachtung bzw. mehrtägige Reisen zu erstatten, wenn diese nicht in voller Höhe durch das Gericht festgesetzt werden. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe und wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

Dem Auftraggeber ist es untersagt, das erstellte Gutachten zu verwenden, solange ein vollständiger Ausgleich des Honorars nicht erfolgt ist.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

§ 7 Zahlung, Verzug

Soweit ein Vorschuss vereinbart worden ist, ist dieser vor Beginn der Tätigkeit des Sachverständigen zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang des Vorschusses wird die LiComTec GmbH die Arbeit aufnehmen. Das verbleibende Honorar wird mit Zugang der Bewertung/des Gutachtens bei dem Auftraggeber fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Soweit der Auftraggeber bei Zahlung keine Vorbehalte gegen die Bewertung/das Gutachten erhebt, ist in der vorbehaltslosen Zahlung die Abnahme der Bewertung/des Gutachtens zu sehen. Die postalische Übersendung der Bewertung/des Gutachtens, unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme, ist zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber, angenommen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzu, so kann der Sachverständige, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Gegen Ansprüche des

Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es sich um Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag handelt. Die LiComTec GmbH ist berechtigt, Kostenvorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat die LiComTec GmbH das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 8 Frist zur Gutachtenerstellung

Grundsätzlich ist die LiComTec GmbH nicht verpflichtet, die Bewertung/das Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist zu erstellen. Falls eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens schriftlich vereinbart wurde, beginnt diese mit Vertragsabschluss. Benötigt die LiComTec GmbH für die Erstattung der Bewertung/des Gutachtens Unterlagen vom Auftraggeber

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Stellt sich erst während der Bearbeitung heraus, dass noch weitere Unterlagen erforderlich sind, wird der Lauf der Frist für den Zeitraum zwischen Aufforderung des Auftraggebers durch die LiComTec GmbH und Eingang der Unterlagen bei der LiComTec GmbH gehemmt bzw. angemessen verlängert. Die LiComTec GmbH kommt nur dann in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung der Bewertung/des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Verzug nicht ein. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur Ablieferung der Bewertung/des Gutachtens entsprechend; Ansprüche des Auftraggebers hieraus resultieren nicht. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn der LiComTec GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 9 Kündigung

Der Auftraggeber und die LiComTec GmbH können den Vertrag vor der Fertigstellung der Bewertung/des Gutachtens jederzeit

aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe, die die LiComTec GmbH zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf die LiComTec GmbH und deren Mitarbeiter, die das Ergebnis der Bewertung/des Gutachtens verfälschen kann, wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät, wenn die LiComTec GmbH nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die LiComTec GmbH zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. Bei einer ordentlichen Kündigung behält die LiComTec GmbH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, gehen die Vertragsparteien einvernehmlich davon aus, dass sich die ersparten Aufwendungen auf 20% des Gesamthonorars belaufen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

§ 10 Gewährleistung

Bei mangelhaften Leistungen der LiComTec GmbH, ist diese zu einer unverzüglichen kostenlosen Nacherfüllung ihrer Leistungen berechtigt und verpflichtet. Nur wenn eine Nacherfüllung nicht möglich oder zweimal fehlgeschlagen ist, steht dem Auftraggeber zusätzlich ein Recht auf eine angemessene Minderung oder ein Recht zum Rücktritt vom Verträge zu. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung, der LiComTec GmbH schriftlich angezeigt werden. Sofern der Auftraggeber keine Privatperson ist, beträgt die Dauer der Gewährleistung 12 Monate ab Fertigstellung, bzw. Zustellung des beauftragten Werkes.

§ 11 Haftung und Verjährung

Die LiComTec GmbH haftet für die von ihr im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs verursachten Schäden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der LiComTec GmbH beschränkt sich für Schäden, die nicht Personenschäden sind, im Fall von leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach auf die im Vertrag vereinbarte Haftungshöchstgrenze und der im Vertrag angegebenen Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden. Das gilt nicht für die Verletzung einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die gesetzliche Verjährung beginnt

mit der Abnahme der Leistungen der LiComTec GmbH, spätestens mit vorbehaltloser Begleichung der Schlussrechnung.

§ 12 Urheberrechtsschutz

Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt die LiComTec GmbH, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Insoweit darf der Auftraggeber die im Rahmen des Auftrags angefertigten Bewertungen/Gutachten nur für den vorgesehenen Verwendungszweck, für den es vertraglich bestimmt worden ist, verwenden. Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Bewertung/des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung, ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Einwilligung der LiComTec GmbH gestattet. Eine Veröffentlichung der Bewertung/des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung der LiComTec GmbH.

§ 13 Datenschutz

Informationen zu dem Umfang mit den personenbezogenen Daten gemäß

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der LiComTec GmbH
(Stand: 11/2020)**

DSGVO, sind auf der Homepage der LiComTec GmbH, unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.licomtec.de/headerpages/datenschutz>

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Klausel. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und die LiComTec GmbH verpflichten sich, in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.